



Fenster Oberliesen, 4. Preis. Korrekte, vorbildliche Anordnung, zweckmäßiges Verkaufsfenster, in der Mitte wäre anstatt der 6 Uhren ein bildlicher Blickfang anzubringen.

in der Richtung liegen, in welcher eine Erneuerung des Juwelierfensters anzustreben ist.

Die dritten Preise sind ebenfalls in ihrem Grundcharakter sehr verschiedene Lösungen. Das Fenster von Josef Frings, Breitestraße 165 (Abbildung in Nr. 50 der UHRMACHERKUNST) ist dasjenige, welches am stärksten den Weg weist, der zu einer Form, die unserem Zeitempfinden entspricht und dessen Elemente Variationen ermöglichen, die sehr verschiedene Gesamtbilder mit dem gleichen Material erzielen lassen, also am wirtschaft-

lichsten sich auswirkt. Das Fenster Willibrod Thiessen, Auf dem Berlich 7 (Abbildung in Nr. 49 der UHRMACHERKUNST) zeigt, daß es sehr wohl möglich ist, auch mit Uhren eine interessante Gruppierung, eine neuartige Gestaltung im Aufbau der Traggerüste zu bringen, daß es nicht gerade eine Vielzahl von Hunderten ausgedellter Stücke sein muß, um im Fenster die Reichhaltigkeit des Lagers zu dokumentieren. Diese Lösung hätte wohl in der Farbigkeit etwas weniger Zurückhaltung ertragen können. Die Ruhe und die vornehme Wirkung haben dem Fenster Bernhard Dahmen, Hohe Straße 101 (Abbildung in Nr. 50 der UHRMACHERKUNST), den dritten Preis gebracht. Das Vertrauen, das einem Geschäft mit solch solider Auslage entgegengebracht werden kann, ist ein Werbefaktor, der einem anderen, mag er oft noch so neu oder originell sein, wohl die Waage hält. Mit dem Fenster Felix Linn, Eigelstein 132 (Abbildung in Nr. 50 der UHRMACHERKUNST), hat sich das Publikum sehr interessiert beschäftigt, schon vor Ankunft des Preisgerichtes und nachdem dieses sich wieder entfernt hatte. (Das Preisgericht mit seinen Notizbüchern hat überall die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich gezogen und

dem jeweiligen Fenster das besondere Interesse entgegengebracht.) Hier ist ein ganz gewagtes Experiment versucht worden. Eine mit Brillantringen geschmückte, wächserne Hand war der Knotenpunkt einer Komposition, die durch Farbe und Form dazu beitrug, keinen Passanten gleichgültig vorbeigehen zu lassen. Der Urheber dieses Fensters war auch einer der wenigen, welcher das offizielle Fensterplakatchen durch eine originelle Aneinanderreihung zu einem dekorativen Band vereinigt, organisch in die Gesamtkomposition eingliederte. (I/104)

Die Rechtsabteilung

Bearbeitet vom Verbandssyndikus Assessor Dr. Heßler

Achtung: Verjährung!

Am 31. Dezember 1929 verjähren

A) die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker für Lieferung von Waren oder Ausführung von Arbeiten

1. aus dem Jahre 1927, wenn die Leistungen nicht für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt sind (Forderungen an den Verbraucher),

2. aus dem Jahre 1925, wenn die Leistungen für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt sind (Forderungen an den Einzelhändler),

B) Zinsansprüche aus dem Jahre 1925.

In den genannten Jahren müssen die der Verjährung unterliegenden Ansprüche „entstanden“ sein, d. h. es muß ein durch Klage verfolgbarer und fälliger Leistungsanspruch vorgelegen haben, insbesondere also eine etwaige Zahlungsfrist abgelaufen oder das Zahlungsziel eingetreten sein. War während des Laufes der Verjährung die Leistung gestundet worden, so war die Verjährung „gehemmt“. Der Zeitraum, während dessen die Forderung gestundet war, wird in die Verjährungszeit nicht eingerechnet. Die Vollendung der Verjährung tritt dann erst eine entsprechende Zeit später ein.

Der Eintritt der Verjährung berechtigt den Schuldner, die Zahlung zu verweigern. Erfüllt er den an sich ver-

jährten Anspruch, so kann er diese Leistung nicht zurückfordern, und zwar selbst dann nicht, wenn er die Forderung in Unkenntnis ihrer Verjährung bezahlt hat. Der Gläubiger kann auch noch mit der verjährten Forderung gegen eine Gegenforderung des Schuldners aufrechnen, wenn diese seiner Forderung zur Aufrechnung schon gegenüberstand, als sie noch nicht verjährt war.

Die Verjährung kann eine „Unterbrechung“ erleiden, welche die Wirkung der ganzen bisher abgelaufenen Verjährungszeit aufhebt. Es beginnt dann eine neue Verjährung, die mit der Beendigung der Unterbrechung einsetzt. Die Unterbrechung der Verjährung kann herbeigeführt werden

1. durch ein Verhalten des Schuldners, aus dem sich seine Überzeugung von dem Bestehen des Anspruchs unzweideutig ergibt (Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung, Stundungsgesuch usw.),

2. durch bestimmte auf eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung gerichtete Maßnahmen des Gläubigers (Zustellung eines Zahlungsbefehls, eines Güteantrages, einer Klage, Anmeldung des Anspruches im Konkurs des Schuldners usw.).

Die Unterbrechung der Verjährung gilt als nicht erfolgt, wenn der Zahlungsbefehl seine Kraft verliert oder der Güteantrag, die Klage oder die Anmeldung im